

Der sächsische Erzähler,

Zugeblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulkommission und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Redaktion: Jeden Freitag abends für den folgenden Tag und jeden Samstag für den nächsten Tag und Sonntag für den darauffolgenden Tag. Die Redaktion ist in der Stadt Bischofswerda, Markt 1, im ersten Stockwerk. Die Redaktion ist in der Stadt Bischofswerda, Markt 1, im ersten Stockwerk. Die Redaktion ist in der Stadt Bischofswerda, Markt 1, im ersten Stockwerk.

Verordnungen Nr. 22.

Verordnungen werden bei allen Postämtern des sächsischen Reichs, des Reichspostamtes und Landespostamt bei anderen Postämtern, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.

Verordnungsamt Bischofswerda.

Zeitung, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung haben, werden bis zum 10. März angenommen, frühestens am 1. März und spätestens am 13. März, die Restmenge 30 J. Der Preis für den Jahrgang beträgt 40 J. für die Abnahme einzelner Nummern 1 J. 10 Pf.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß an Stelle des Herrn städtischen Revierförsters Ringel in Teschenberg Herr Revierförster Bruno Neumann in Gödau bei Elstra als forstlicher Sachverständiger für die Gemeinden bez. Gutsbezirke Uhyß a. L., Großhähnchen, Pöbla, Stacha und Schöbbrunn im Sinne des Gesetzes vom 17. Juli 1876, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, heute in Pflicht genommen worden ist.

Bautzen, am 17. März 1910.

Blutlaus betreffend.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat den Eindruck gewonnen, daß der Bekämpfung der Blutlaus in den letzten Jahren nicht immer die gebührende Sorgfalt gewidmet worden ist. Das Vorgehen erfolgt am wirksamsten in den Monaten März bis Mai, weil in dieser Zeit eine rasche Ausbreitung im Saft erfolgt und der Mattlosigkeitszustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen erleichtert.

Die Besitzer von Obstbäumen werden erneut auf ihre Verpflichtung zur Vertilgung der Blutlaus hingewiesen und veranlaßt, ungesäumt ihre Bäume zu untersuchen und nöthigenfalls die Vertilgungsarbeiten vorzunehmen.

Säumige werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, auch wird nach Befinden auf ihre Kosten die Vornahme der Vertilgungsarbeiten durch die Behörde angeordnet werden.

Der Herr Bürgermeister zu Gödau sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden veranlaßt, durch örtliche Bekanntmachung auf vorstehende Anordnung noch besonders aufmerksam zu machen, die Vertilgungsarbeiten, soweit thunlich, durch Sachverständige ausführen zu lassen und Säumige der Königl. Amtshauptmannschaft zur Bestrafung anzuzeigen. Die Gendarmerie ist beauftragt worden, die Gemeindevorstände bei der Uebersuchung zu unterstützen und, falls den Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Strafanzeige zu erstatten.

Bautzen, am 17. März 1910.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Nonne betreffend.

Die anhaltend warme Witterung gibt zu der Vermutung Anlaß, daß die Nonnenraupen früher als im vorigen Jahre erscheinen werden. Unter Bezugnahme auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 23. Oktober 1909 — abgedruckt in Nr. 247 der „Bautzener Nachrichten“ und Nr. 249 des „Sächsischen Erzählers“ — wird erneut die sofortige Durchführung der Reimungen in den Waldbeständen des Bezirks angeordnet.

Dabei will die Königl. Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, auf die Verwendung der Reimquetsche von Janké-Putzlauer besonders hinzuwirken, da das Auftragen des Reimringes, welcher 2—3 cm breit und 4 mm hoch sein muß, am besten mit dieser Reimquetsche ausgeführt werden kann. Neben großer Benutzbarkeit hat diese noch den großen Vorzug, daß sie bequem auch von Kindern bedient werden kann.

Die Königl. Amtshauptmannschaft erwartet, daß dieser Bekanntmachung genau nachgegangen und etwaigen Reimungen der Herren Forst- und Jagdverwaltungen unversehrt Folge geleistet wird.

Bautzen, am 16. März 1910.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Beim Neubau eines Lehrerseminars zu Bischofswerda

sollen die Vorkaufsanlagen vergeben werden. Vorkauf sind, soweit der Vorrat reicht, gegen Erlegung einer bei Abgabe des ausgefüllten Arbeitsverzeichnisses zurückzahlbaren Gebühr von 1 Mark im Königl. Landbauamt Bautzen (Ortenburg, II. Obergesch.) erhältlich bezw. werden auf Antrag unter Nachnahme zugestellt. Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 31. März 1910, vormittags 10 Uhr, daselbst einzureichen. Die Auswahl unter den Bewerbern, welche bis 30. April 1910 an ihr Angebot gebunden sind, oder die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zeichnungen und sonstige Unterlagen liegen bei der Bauleitung des Seminarneubaues zu Bischofswerda, August Königstraße 10, zur Einsicht aus.

Bautzen, den 18. März 1910.

Königliches Landbauamt.

Folgende im Grundbuche für Niedereulrich und Oberputz auf den Namen Carl Traugott Frede eingetragenen Grundstücke sollen am 3. Mai 1910, nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle in Niedereulrich im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

1. Blatt 851 des Grundbuchs für Niedereulrich nach dem Flurbuche 13,5 Ar groß, auf 5800 Mk. geschätzt. Es besteht aus Wohn- und Nebengebäude mit Stall, Futterboden, Werkstätt und Schuppenanbau. — Kataster-Nummer 115. —

2. Blatt 186 des Grundbuchs für Oberputz nach dem Flurbuche 59 Ar groß, auf 900 Mk. geschätzt. Es besteht aus Wiese und Feld. Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 25. Februar 1910 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefördert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die rückseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Bischofswerda, den 15. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gewerbeamt beabsichtigt, in der Zeit vom 5. April bis 13. Juli 1910 in Bischofswerda einen Unterrichtskursus für Frauen und Töchter von Handwerkern u. Gewerbetreibenden abzuhalten. Der Kursus soll sich auf Buchführung, Geschäftskorrespondenz, Wechselrecht, Arbeiterversicherungsgesetze und Scheckrecht erstrecken. Der Unterricht soll wöchentlich zweimal und zwar Dienstags und Freitags erteilt werden.